



Zu TOP 10): Beschlussvorlage. Änderungen gegenüber Fassung vom 26.02.2023 in **Rotschrift** hervorgehoben.

Beitragsordnung

Gültig ab dem Geschäftsjahr **2025 2023** – nach Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **11.05.2025 26.02.2023**

Mitglieder-/Beitragskategorie	Jahresbeitrag	Investitionsumlage Rate ¹⁾	
Ordentliche Mitglieder ab 35 Jahre	1.545,00 € 1.420,00 €	450,00 € 510,00 €	Aktive M.
Ordentliche Mitglieder 34 Jahre	1.330,00 € 1.220,00 €	keine	
Ordentliche Mitglieder 32-33 Jahre	1.200,00 € 1.100,00 €	keine	
Ordentliche Mitglieder 30-31 Jahre	990,00 € 920,00 €	keine	
Ordentliche Mitglieder 26-29 Jahre	860,00 €	keine	
Ordentliche Mitglieder 22-25 Jahre	550,00 € 440,00 €	keine	
Schüler/Studenten/Auszubildende 22-29 Jahre ²⁾	420,00 € 350,00 €	keine	
Jugendliche 19-21 Jahre	420,00 € 350,00 €	keine	
Jugendliche 13-18 Jahre	250,00 €	keine	
Kinder bis 12 Jahre	150,00 €	keine	
Familienmitglieder bis 18 Jahre ³⁾	0,00 €	keine	
Golf-Einsteiger ⁴⁾	1.200,00 € 936,00 €	keine	
Schnuppermitglieder ⁵⁾	1.560,00 € 1.440,00 €	keine	
Auswärtige Mitglieder	800,00 € 650,00 €	450,00 € 510,00 €	Passive M.
Passive Mitglieder bis 69 Jahre ⁶⁾	330,00 €	keine	
Passive Mitglieder ab 70 Jahre ⁶⁾	175,00 €	keine	

Weitere Bestimmungen:

Der Vorstand ist berechtigt, für die vom Verein an Verbände (z.B. Deutscher Golf Verband e.V.) und an Versicherer zu entrichtenden Beiträge pauschal 30,00 € auf jedes Mitglied umzulegen.

Die Jahresbeiträge sind binnen eines Monats nach Inrechnungstellung zu zahlen. Es wird zudem auf § 7 Abs. 2 der Satzung hingewiesen. Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied auf Antrag eine monatliche Zahlung des Jahresbeitrags zu ermöglichen; er kann seine Zustimmung an Bedingungen, wie z.B. die Einräumung eines SEPA-Lastschriftmandats, binden.

Das in eine andere Mitglieder- oder Beitragskategorie wechselnde Mitglied schuldet mit Wirkung ab Beginn des Wechseljahres die für die neue Mitglieder- oder Beitragskategorie festgesetzten Beiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge in vollem Umfang (vgl. § 5 Abs. 3 der Satzung). Zur Berechnung des für die Mitglieder- oder Beitragskategorie relevanten Alters des Mitglieds ist die Formel „Kalenderjahr minus Geburtsjahr“ anzuwenden.

Die Investitionsumlage dient zur Finanzierung der im Jahresbudget geplanten Investitionen in Platz, Gebäude und Maschinen sowie zur Ansparung eines Fonds für künftige Investitionen.

Fußnoten:

- 1) Die Investitionsumlage in den Kategorien „ordentliche Mitglieder ab dem 35. Lebensjahr“ und „auswärtige Mitglieder“ fällt nur bei Neueintritt oder Kategoriewechsel an. Die Investitionsumlage wird über einen Zeitraum von 10 Jahren in jährlichen Raten à **450,00 €** ~~510,00 €~~ entrichtet, beginnend



mit dem Jahr des Eintritts oder Kategoriewechsels. Bei Austritt oder im Todesfall vor Ablauf des Ratenzahlungszeitraums entfallen die übrigen Raten der Investitionsumlage. Die bisher entrichteten Raten werden nicht zurückerstattet. Die Investitionsumlage kann jedoch auch als Einmalzahlung in dem Jahr, in dem der Neueintritt oder Kategoriewechsel erfolgt, entrichtet werden und rabattiert sich in diesem Fall auf einmalig **4.050,00 €** ~~4.600,00 €~~. Bei einem Kategoriewechsel zwischen „ordentlichen Mitgliedern ab dem 35. Lebensjahr“ oder „auswärtigen Mitgliedern“ werden bereits geleistete Investitionsumlagen angerechnet. Wechselt ein Mitglied von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft, ruht die ratenweise Zahlung der Investitionsumlage für die Dauer der passiven Mitgliedschaft bis zum ggf. erneuten Kategoriewechsel in eine aktive Mitgliedschaft. **Wechselt ein Mitglied durch Erreichen der Altersgrenze nach fünfjähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft in die Kategorie „ordentliche Mitglieder ab dem 35. Lebensjahr“, entfällt die Zahlung der Investitionsumlage, wenn das Mitglied zu Beginn des Jahres des Kategoriewechsels keine Verbindlichkeiten aus Mitgliedsbeiträgen gegenüber dem Verein hat. Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 11.05.2025 hat beschlossen, die über einen Zeitraum von 10 Jahren zu entrichtende Rate der Investitionsumlage von 510,00 € auf 450,00 € abzusenken. Dies soll lediglich künftig fällig gestellte Raten der Investitionsumlage berühren. Bisher geleistete Raten werden nicht angerechnet und nicht zurückerstattet. Gleiches gilt für Einmalzahlungen.**

- 2) Schüler/ Stundeten/ Azubis ab 22 bis 29 Jahre sind ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. a der Satzung.
- 3) Familienmitglieder sind (Enkel-)Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Ehe-/Lebenspartnern, die beide ordentliche Mitglieder ab dem 35. Lebensjahr sind. Familienmitglieder sind jugendliche Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. d der Satzung. Kinder von Ehe-/Lebenspartnern können die Familienmitgliedschaft nur erlangen, wenn alle ihre Geschwister bis zum 18. Lebensjahr gleichzeitig die Familienmitgliedschaft erlangen. Dies gilt nicht für Enkelkinder von Ehe-/Lebenspartnern. Verstirbt ein (Groß-)Elternteil, besteht die Familienmitgliedschaft für das (Enkel-)Kind fort, solange der verwitwete Ehe-/Lebenspartner noch ordentliches Mitglied ab dem 35. Lebensjahr ist.
- 4) Golf-Einsteiger sind Schnuppermitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. f der Satzung, die den Golfsport und den Verein näher kennenlernen wollen. Die Zugehörigkeit zu dieser Mitglieder-/Beitragskategorie ist auf ein Jahr begrenzt.
- 5) Diese Schnuppermitgliedschaft dient Golfspielern, die den Verein näher kennenlernen wollen. Ihre Dauer muss zumindest für drei Monate angesetzt werden und ist auf ein Jahr begrenzt.
- 6) Bei Reaktivierung aus einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft fällt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1.000,00 € an. Dies berührt lediglich solche Kategoriewechsel in eine passive Mitgliedschaft, die dem Vorstand nach dem 30.11.2019 schriftlich angezeigt wurden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gemäß Fußnote 1.

Alles Weitere regelt die Satzung.